

Kinderschutzkonzept



für die Kita Villa Hokus Pokus in München

Stand: Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	4
2. Grundlagen des Schutzkonzeptes	5
2.1 Gesetzliche Grundlagen	5
2.2 Begriffserklärung „Kinderschutz“	5
2.3 Begriffserklärung „Kindeswohlgefährdung“ (KWG)	5
2.3.1 Formen der Kindeswohlgefährdungen.....	6
3. Pädagogische Grundhaltung zum Schutz der Kinder	10
3.1 Kinderrechte	10
3.2 Partizipation im Kindergarten	10
3.3 Partizipation in der Kinderkrippe	11
3.4 Beschwerden	11
4. Qualitätsmanagement	12
5. Personalmanagement	13
5.1 Persönliche Eignung gemäß § 72a, SGB VIII	13
5.1.1 Erweitertes Führungszeugnis	13
5.2 Bewerbungsgespräch und Hospitation	13
5.3 Einarbeitung	13
5.4 Zuständigkeit für Prävention und Intervention	13
6. Verhaltenskodex	14
6.1 Prävention	15
6.1.1 Präventionsangebote für Kinder im Kindergarten	15
6.1.2 Präventionsangebote für Kinder in der Kinderkrippe	18
6.1.3 Präventionsmaßnahmen für Eltern und Dritte	19
6.2 Intervention	20
6.2.1 Handlungsleitfaden bei vermutetem Machtmissbrauch, Übergriff und Gewalt durch Fachkräfte in der Institution	20
6.2.2 Handlungsleitfaden bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung durch Eltern, Angehörige oder anderen Bezugspersonen...	21
6.2.3 Interner Handlungsablauf bei akuter und nicht akuter Kindeswohlgefährdung	21
7. Kinderschutz in der Einrichtung	23
7.1 Lage und Umgebung	23
7.2 Das Haus	24
7.3 Der Garten	24
7.4 Räumlichkeiten Kindergarten und Kinderkrippe	25
7.5 Maßnahmen im Team	25
8. Beschwerdemanagement	26
8.1 Beschwerdemanagement für Kinder	26
8.2 Beschwerdemanagement für Dritte / Eltern	26
8.3 Beschwerdemanagement für Mitarbeiter	27

9. Zusammenarbeit mit externen Beratungsstellen und Hilfesuche-Adressen.....	28
9.1 Externe Möglichkeit der Hilfesuche und Beratung für unser Fachpersonal durch IseF	30
10. Schlusswort	30
Schaubild zur Handlungsempfehlung	31

1. Vorwort

In der Kindertagesstätte verbringen die Kinder einen wichtigen Abschnitt ihrer ersten Lebensjahre. Sie vertrauen darauf, dass die KiTa ein sicherer Ort ist, an dem sie in jeder Hinsicht behütet und in ihrer emotionalen, sozialen und kognitiven Entwicklung begleitet und unterstützt werden.

Unsere Kindertagesstätte Villa Hokus-Pokus ist mit seinem privaten Kindergarten und seiner privaten Kinderkrippe ein Haus für Kinder im Alter von eins bis sechs Jahren und soll ein sicherer Raum sein, der Kindern altersgerechte Freiräume lässt. Wir übernehmen die Verantwortung, für die Sicherheit in unsere Kita zu sorgen, indem wir uns einem unangenehmen Thema nähern und uns zielführend mit potenziellen Risikofaktoren für Machtmissbrauch auseinandersetzen. Dieses Schutzkonzept dient der Prävention, indem es Haltungen, Methoden und Maßnahmen beschreibt, die dazu beitragen, Grenzverletzungen, Übergriffen und anderen Formen von Gewalt, vorzubeugen.

Pädagogische Fachkräfte tragen dazu bei, dass Kinder sich in unseren Kindertagesstätten zu starken, fröhlichen, kompetenten und sozialfähigen Menschen entwickeln können. Um dieses Ziel zu erreichen ist es wichtig, dass die Kinder ernst genommen werden, ihre Meinung Gehör findet und ihr Wohlbefinden gewährleistet wird. Darüber hinaus ist für uns von großer Bedeutung, dass Kinder die Möglichkeit haben, jederzeit ihre Bedürfnisse, Wünsche und Befindlichkeiten zu äußern, ohne damit rechnen zu müssen, dass sie dadurch Ablehnung, Ausgrenzung oder Sanktionen erfahren.

Das vorliegende Schutzkonzept der Kita Villa Hokus Pokus soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in einem institutionellen Rahmen für alle Kinder, die die Einrichtung besuchen, sicherstellen.

2. Grundlagen des Schutzkonzeptes

Bedeutung/Definition Kinderschutz:

Gesamtheit der gesetzlichen Bestimmungen und Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor gesundheitlichen und sittlichen Gefahren

Wichtig ist, dass das Schutzkonzept allen Beteiligten bekannt ist und gemeinsam umgesetzt wird. Ein Schutzkonzept beinhaltet mehrere Ebenen:

2.1 Gesetzliche Grundlagen

- Bundeskinderschutzgesetz (2012)
- SGB VIII
 - o § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
 - o § 8b fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
 - o § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
 - o § 47 Meldepflicht
 - o § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/BJNR111630990.html)

2.2 Begriffserklärung „Kinderschutz“

Der Begriff des Kinderschutzes umfasst alle rechtlichen Regelungen und Maßnahmen, die dem Schutz von Kindern dienen. Sie zielen darauf ab, Kindeswohlgefährdung, Kindeswohlvernachlässigung und Kindesmisshandlung abzuwenden.

In der Kita Villa Hokus Pokus hat jedes Kind ein Recht auf eine wertschätzende, liebevolle Betreuung, Erziehung und Bildung, auf die Unversehrtheit seines Körpers und seiner Seele. Jedes Kind hat das Recht auf eine glückliche Kindheit, die es befähigt, ein selbständiger, selbstbewusster und autonomer Erwachsener zu werden, der sich in sein soziales Umfeld integrieren kann. Wichtige Voraussetzung dafür ist das ständige Bewusstsein der ErzieherInnen im Hinblick auf den Schutzauftrag des Kindes sowie Aufmerksamkeit und Wachsamkeit gegenüber den Bedürfnissen, Ängsten und Nöten der Kinder.

2.3 Begriffserklärung „Kindeswohlgefährdung“ (KWG)

Was Kindeswohl konkret bedeutet und was als Kindeswohlgefährdung zu verstehen ist, ist gesetzlich an keiner Stelle definiert und somit ein unbestimmter Rechtsbegriff. Als zentraler Begriff taucht dieser jedoch im Bürgerlichen Gesetzbuch und auch im Sozialgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland auf.

Eine genaue, juristische Definition gibt es nicht. Jede Situation und jeder Verdacht auf Kindeswohlgefährdung müssen eigens für sich beurteilt werden. Deshalb ist ein fachlicher Austausch im Team und mit Fachberatungsstellen sehr wichtig. Im Bürgerlichen Gesetzbuch §1666 Abs.1 heißt es: „Wird

das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes [...] gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“ (BGB §1666 Abs.1)

Kurzgefasst geht es beim Kindeswohl immer darum, ob die Bedürfnisse des Kindes in einem stimmigen Verhältnis zu seinen Lebensbedingungen und den Verhaltensweisen der Eltern und anderen Beteiligten des nahen Umfelds stehen. Aber auch im erzieherischen und schulischen Kontext (körperliche und psychische Gewalt von Erziehern) oder Außenstehende können das Kindeswohl gefährden.

Vernachlässigung, körperliche und seelische Misshandlung sowie sexueller Missbrauch von Kindern sind meist lang andauernde Entwicklungsbeeinträchtigungen und nur selten isolierte Vorfälle. Das vorliegende Schutzkonzept soll den Fachkräften in Kindertageseinrichtungen Hilfestellung geben, diesen Schutzauftrag in gemeinsamer Verantwortung zu erfüllen. Er gibt darüber Auskunft, welche Hilfsmittel bei der Umsetzung des § 8a SGB VIII heranzuziehen sind, wenn Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrgenommen werden.
Der Verfahrensablauf sowie der Handlungsplan nach § 8a SGB VIII geben uns bei Beobachtungen bzw. Vermutungen für eine Kindeswohlgefährdung Handlungssicherheit und einen standardisierten Ablauf.

2.3.1. Formen der Kindeswohlgefährdungen sind zu benennen:

Aktive Vernachlässigung

Vernachlässigung ist definiert als das anhaltende oder wiederholte Versäumnis eines Elternteils oder einer anderen autorisierten Bezugsperson, sich fürsorglich zu verhalten. Sie müssen sich körperlich und seelisch um Ihr Kind kümmern. Diese Vernachlässigung kann eine Vielzahl von Grundbedürfnissen von Kindern beeinträchtigen.

Körperliche Vernachlässigung – unzureichende Versorgung mit Nahrung und Flüssigkeit, witterungsangemessener Kleidung oder mangelhafter Hygiene, mangelhafte medizinische Versorgung, unzureichende Wohnverhältnisse u.ä.

Erzieherische und kognitive Vernachlässigung – fehlende Kommunikation, erzieherische Einflussnahme, fehlende Anregung zu Spiel und Leistung.

Emotionale Vernachlässigung – Mangel an Wärme, Geborgenheit und Wertschätzung u. ä. U nzureichende Aufsicht – Alleinlassen von Kindern innerhalb und außerhalb des Wohnraums bzw. einer Einrichtung, ausbleibende Reaktion auf unangekündigte Abwesenheit des Kindes.

Physische und psychische Misshandlung-Erziehungsgewalt

Erziehungsgewalt und Misshandlung Erziehungsgewalt – damit lassen sich leichte Formen der physischen und psychischen Gewalt an einem Kind bezeichnen. Sie sind erzieherisch motiviert und haben wohl einen kurzfristigen körperlichen oder seelischen Schmerz, nicht aber die Schädigung oder Verletzung des betroffenen Mädchens oder Jungen zum Ziel.

Misshandlung – Kindesmisshandlung meint demgegenüber physische und psychische Gewalt, bei der mit Absicht Verletzungen und Schädigungen herbeigeführt oder aber diese Folgen mindestens bewusst in Kauf genommen werden. Gewalt und Misshandlung kann durch die Personensorgeberechtigten und durch Personen geschehen, die zeitweilig mit der Betreuung, Erziehung oder Beaufsichtigung von Kindern betraut sind. In Frage kommen aber auch Fremde bzw. den Kindern kaum bekannte Kinder, Jugendliche oder Erwachsene.

Körperliche Erziehungsgewalt – dazu zählen Körperstrafen im Sinne einer nicht zufälligen Zufügung kurzzeitiger körperlicher Schmerzen wie z. B. leichte Ohrfeigen oder hartes Anpacken.

Körperliche Misshandlung – z. B. Tritte, Stöße, Stiche, das Schlagen mit Gegenständen, Vergiftungen, Einklemmen oder das Schütteln insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern

Psychische Gewalt – zu den psychischen Erscheinungsformen werden Verhaltensmuster und Vorfälle gezählt, die Kindern das Gefühl vermitteln, sie seien wertlos, ungewollt, nicht liebenswert. Von einer psychischen Misshandlung ist auszugehen, wenn eine oder mehrere Unterformen kennzeichnend für die Eltern/Dritter-Kind-Beziehung sind, d. h. wiederholt oder fortlaufend auftreten:

- das Ablehnen des Kindes im Sinne der Herabsetzung der kindlichen Qualitäten, Fähigkeiten und Wünsche, die Stigmatisierung als Sündenbock
- das Isolieren im Sinne der Unterbindung sozialer Kontakte, die für das Gefühl der Zugehörigkeit des Kindes und die Entwicklung sozialer Fertigkeiten relevant sind
- das Terrorisieren im Sinne der Androhung, das Kind zu verlassen oder der Drohung mit schweren körperlichen, sozialen oder übernatürlichen Schädigungen
- das Ignorieren im Sinne des Entzugs der Aufmerksamkeit oder Ansprechbarkeit und Zuwendung
- das Korumpieren, d. h. das Bestechen im Sinne einer Veranlassung des Kindes zu selbstzerstörerischem oder strafbarem Verhalten bzw. das Zulassen eines solchen Verhaltens bei einem Kind
- das Adultifizieren d. h. das Kind zum Erwachsenen machen sowie dauernde übertriebene, unangemessene Anforderungen, die das Kind überfordern und die kindlichen Entwicklungsstufen ignorieren. Dieses Bemühen erfolgt in dem Sinne, das Kind in die Rolle des Ersatzes für eine erwachsene Person zu drängen.

Sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch

Als sexualisierte Gewalt gilt nach einer Definition von Günther Deegener (2005) „jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann bzw. bei der es deswegen auch nicht in der Lage ist, sich hinreichend wehren oder verweigern zu können.

Die Missbraucher/-innen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition sowie die Liebe und Abhängigkeit der Kinder aus, um ihre eigenen (sexuellen, emotionalen und sozialen) Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen und diese zur Kooperation und Geheimhaltung zu veranlassen“.

Physische sexualisierte Gewalt – hierunter fallen körperliche Handlungen mit und ohne Körperkontakt, die während der persönlichen Begegnung zwischen dem Kind und dem Täter oder der Täterin stattfinden. Dazu gehören das (erotisch motivierte) Küssen, das Manipulieren der kindlichen Geschlechtsorgane und oraler, vaginaler, analer Sexualverkehr. Ebenso zählen dazu die Veranlassung des Kindes zur Manipulation der eigenen Geschlechtsorgane bzw. die Veranlassung des Kindes, bei der Selbstbefriedigung einer anderen Person anwesend zu sein oder eine dritte Person sexuell zu berühren.

Psychische sexualisierte Gewalt - dazu zählen anzügliche und beleidigende Bemerkungen und Witze über den Körper oder die Sexualität eines Kindes, altersunangemessene Gespräche über Sexualität (z. B. detaillierte Schilderungen erwachsener sexueller Erfahrungen, die das Kind überfordern) und das Zugänglichmachen von Erotika und Pornografie. Bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder gibt es darüber hinaus noch einige Sonderformen, die z. T. auch erst (bzw. erst in diesem Ausmaß) im Zuge der Technisierung möglich wurden.

Pornografische Ausbeutung von Kindern – hier wird die an Kindern verübte sexualisierte Gewalt von den Tätern und Täterinnen visuell oder akustisch festgehalten. Je nach Interessen der Täter und Täterinnen verbleiben die angefertigten Medien in ihrem Besitz zum Zweck der eigenen sexuellen Erregung, und/oder sie werden zur kommerziellen Bereicherung an andere Interessierte verkauft. Unter gleichgesinnten Täterinnen und Tätern ist auch der Tauschhandel nicht unüblich.

Kinderprostitution – bei der Ausbeutung von Kindern als Prostituierte nutzen die Täter und Täterinnen die finanzielle Not der Mädchen und Jungen und/oder Bezugspersonen aus, zu denen die Kinder in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen. Die Täterinnen und Täter benutzen die Kinder zur eigenen finanziellen Bereicherung.

Sexualisierte Gewalt im Internet – Kinder, die sich im Internet bewegen, werden häufig ungewollt mit Pornoseiten konfrontiert. Möglich ist ebenfalls, dass sie über das Handy entsprechende Darstellungen zugesandt bekommen. Andere geraten über Chatrooms in Kontakt mit Personen, die sie verbal attackieren, um die eigenen sexuellen Fantasien zu bereichern. Wieder andere Mädchen oder Jungen werden angeschrieben mit dem Ziel, reale Treffen zu arrangieren, um dabei dann sexualisierte Gewalt auszuüben. Sexualisierte Gewalt mittels der neuen Medien ist eine Form der Gewalt, die immer häufiger auch unter Kindern und Jugendlichen ausgeübt wird.

Unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte - Häusliche Gewalt

Die Fachliteratur umschreibt damit Gewaltstraftaten zwischen Erwachsenen in einer gegenwärtigen oder aufgelösten partnerschaftlichen Beziehung oder zwischen Verwandten. Man unterscheidet drei Formen:

- die physische Gewalt in Form von Schlägen, Tritten, Würgeversuchen, Verbrennungen, Nahrungsentzug
- die psychische Gewalt in Form von Einschüchterungen, Erniedrigungen, konstanter Kontrolle, Verboten (Erwerbsverbot, Kontaktverbot), Morddrohungen, Einsperren
- die sexualisierte Gewalt in Form von Zwang zu sexuellen Handlungen oder Vergewaltigungen. Häusliche Gewalt gefährdet das Kindeswohl, weil Mädchen und Jungen, die im Haushalt einer der betroffenen Personen leben, stets in Mitleidenschaft gezogen werden.

Aufwachsen in einer Atmosphäre der Gewalt – von dieser Mitleidenschaft ist die überwiegende Zahl der Kinder im Kontext häuslicher Gewalt betroffen. Sie vollzieht sich auf mehreren Ebenen:

Die Kinder sehen, wie ein Familienmitglied misshandelt oder vergewaltigt wird; sie spüren den Zorn, die Angst und die eigene Ohnmacht.

Gewalterfahrungen als Mitgeschlagene – nicht selten versuchen die Kinder, die Mutter oder auch den Vater vor der Gewalttätigkeit des Partners oder der Partnerin zu schützen, und geraten dabei selbst sozusagen zwischen die Fronten.

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten (vgl. § 8a SGB VIII, S1).

Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird und
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Personen die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe, Anspruch auf Beratung auf eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 8b SGB VIII, S1).

3. Pädagogische Grundhaltung zum Schutz der Kinder

Der Schutz der uns anvertrauten Kinder ist uns wichtig. Dabei achten wir stets auf das seelische und körperliche Wohl unserer Schutzbefohlenen. Deshalb gehen wir behutsam mit den Belangen und Bedürfnissen unserer „Villenkinder“ um. Alle Erzieher/Innen sind verpflichtet, Anzeichen für seelische und körperliche Misshandlung oder Verwahrlosung wahrzunehmen, zu dokumentieren und schnellstmöglich im Team zu besprechen. Gegebenenfalls wird Kontakt zu den Eltern hergestellt. Sollten weitere Maßnahmen nötig sein, halten wir Rücksprache mit einer Fachberatungsstelle. Dabei berufen wir uns auf §8b SGB VIII.

3.1. Kinderrechte

Wir sehen es als unsere pädagogische Aufgabe an, die Rechte der Kinder zu achten und zu schützen. Anhand der UN-Kinderrechtskonvention legen wir unser Augenmerk auf das

- Recht auf Freizeit, Erholung und Spiel
- Recht auf freie Entfaltung
- Recht auf eine gewaltfreie Erziehung
- Recht auf Schutz vor Diskriminierung
- Recht auf Teilhabe
- Recht auf Meinungsfreiheit



3.2. Partizipation im Kindergarten

Wir fördern die Kinder zur Selbstbestimmung in der Gestaltung des Alltags. Dies bedeutet für uns, dass die Kinder über die Ereignisse im Kindergartenalltag mitbestimmen und mitentscheiden können. Durch die Beteiligung und Mitwirkung der Kinder erfahren die pädagogischen Fachkräfte, was sie interessiert. Durch aktives Zuhören und Ermutigen stärken wir die Kinder ihre Sicht darzustellen. Hierbei ist es wichtig glaubwürdig und verlässlich aufzutreten. Die Themen und die Anlässe können ganz unterschiedlich sein: z.B. Tages- oder Wochenablauf, Ausflüge, Feste, Projekte, Materialien und Raumgestaltung. Damit sich die Kinder beteiligen können, müssen sie informiert werden. Unsere Aufgabe als pädagogische Fachkräfte ist es, den Kindern Informationen zu geben. So können sie sich anschließend entscheiden und wissen welche Anforderung auf sie zukommen. Kinder äußern ihre Interessen und Wünsche, genauso wie ihre Ablehnung. Was jedes einzelne Kind benötigt, um seine Rechte wahrzunehmen, ist individuell sehr unterschiedlich. Unser Anspruch ist es, die Kinder individuell zu begleiten und zu unterstützen. Dabei entscheiden die Kinder selbst in welchem Umfang sie von ihrem Recht Gebrauch machen und sich beteiligen. Beteiligung ist auch ein Schlüssel zur Bildung. Kinder lernen dadurch selbständig Probleme zu lösen, Entscheidungen zu treffen, mit anderen zu kommunizieren und mit Konsequenzen konfrontiert zu werden. Es gibt jedoch Grenzen der Beteiligung, dies wäre bei der Selbst- oder Fremdgefährdung der Kinder. Dies bedeutet jedoch nicht, dass wir den Kindern die Möglichkeit nehmen sich in unsicheren Situationen zu erfahren. Wir beobachten die Kinder bei welcher Anforderung sie über- oder unterfordert sind und geben dabei Unterstützung. Beteiligung bedeutet auch nicht, dass wir jede unserer Entscheidung ausdiskutieren - dass würde alle Beteiligten

überfordern. Wir respektieren jedoch das Selbst- und Mitbestimmungsrecht der Jungen und Mädchen im Rahmen der gegebenen Grenzen und Regeln, die wir gemeinsam festgelegt haben. Beteiligung erfordert auch eine Auseinandersetzung im Umgang mit Macht. Deshalb ist uns wichtig, Macht wahrzunehmen und welche Bedeutung sie in unserem pädagogischen Alltag hat. Das Thema Macht reflektieren wir dann in Team-, Fall- oder Personalgesprächen.

3.3. Partizipation in der Kinderkrippe

Zu unserem pädagogischen Auftrag gehört es, Krippenkindern die Partizipation an alltäglichen Angelegenheiten zu ermöglichen. Dadurch erhalten sie die Möglichkeiten, nach ihrem Entwicklungs- und Wissensstand, über das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft mitzuentcheiden.

Wir wollen mit unserer pädagogischen Arbeit eine Atmosphäre schaffen, die Demokratie erlebbar macht und dabei hilft, die Fähigkeiten von Kindern zu unterstützen und zu erweitern.

Durch Partizipation begleiten wir die Kinder altersgerecht ihre Situation einzuschätzen, Wünsche zu artikulieren und dabei auch die Situation anderer wahrzunehmen. Sie lernen ihre Anliegen durchzusetzen und Verantwortung zu tragen. Dies sind Fähigkeiten, die wir in jedem Lebensalter benötigen, um in unserem Leben und in der Gemeinschaft selbstbewusst und verantwortungsvoll zu handeln.

Damit sich kleine Kinder im Krippenalltag beteiligen können, brauchen sie pädagogisches Personal, das sie begleitet, ermutigt und unterstützt, ihre eigenen Interessen, Wünsche und Ideen zu entwickeln, zu benennen und einzubringen. Durch die strukturelle Verankerung von Partizipation in unserer pädagogischen Konzeption wird unsere Einrichtung zu einem demokratischen Ort, an dem Kinder das Recht haben sich einzumischen und ihre Interessen gewahrt werden. Die Kinder haben die Möglichkeit, sich frei zu entscheiden, in welchem Bereich und mit wem sie spielen möchten. Wir legen besonderen Wert darauf, dass alle unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Bildungsstand etc. an Entscheidungsprozessen beteiligt werden.

Zu einer wichtigen Voraussetzung gehört, dass die Kinder "nein" sagen dürfen. Bei gezielten Aktivitäten ist die Teilnahme freiwillig. Die Kinder haben die Möglichkeit Unwohlsein zu äußern und eine Aktivität abubrechen.

3.4. Beschwerden

Beschwerden werden von Kindern altersgemäß und auf vielfältige Weise (z.B. mit Hilfe von Zeichnungen, mündlich in der Gruppenkonferenz, im Morgenkreis oder im persönlichen Gespräch) geäußert. Kleinere Kinder äußern Beschwerden mit Hilfe von Gestik, Mimik, Körpersprache sowie durch Weinen und Schreien. Bildliche, verbale und nonverbale Beschwerden von Kindern werden ernst genommen. Die Leitung und das Team stehen ferner für Anregungen oder Kritik zur Verfügung, die von Eltern auch per Mail oder telefonisch geäußert werden kann.

Beschwerden von Kindern oder Eltern werden grundsätzlich ernst genommen. In der Einrichtung gibt es Gruppenbesprechungen (zum Beispiel mittels eines Stuhlkreises), aber auch ein vertrauensvolles Einzelgespräch mit dem Kind. Die Gruppenregeln werden festgelegt, aber auch konkrete Regeln über das „Nein – sagen – dürfen“ (Stoppregeln). Auf das Achten und Einhalten der Grenzen untereinander wird besonderen Wert gelegt. Ein Kind, das seine eigenen persönlichen Grenzen fühlt und kennt, kann „NEIN“ sagen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung sind besonders dann gefordert, wenn Grenzen missachtet und

überschritten werden. Ein schnelles Eingreifen ist dann erforderlich, um die Einrichtung als einen sicheren Ort für Kinder zu gestalten.

Eltern können ein Gesprächstermin vereinbaren sollte eine Beschwerde einen längeren Lösungsweg beanspruchen.

4. Qualitätsmanagement

Um bedarfsgerecht planen und unsere Einrichtung der Wünsche und Bedürfnissen der Eltern entsprechend gestalten zu können, wird einmal im Jahr eine Elternumfrage durchgeführt. Die Teilnahme an dieser Befragung ist freiwillig und die Befragung erfolgt anonym. Die Daten werden ausschließlich für die Weiterentwicklung und Verbesserung der Kindertageseinrichtung verwendet.

Die pädagogische Konzeption und das Schutzkonzept der Villa Hokus-Pokus ist als gebundenes Heft vorhanden und liegt für das Personal und Eltern im Büro aus.

Um unsere Arbeit stetig zu hinterfragen und zu verbessern, unsere Konzeption kontinuierlich zu aktualisieren sowie das Schutzkonzept ständig zu reflektieren und auf Wirksamkeit zu überprüfen, finden folgende Qualitätsmerkmale für die pädagogischen Fachkräfte statt:

- Regelmäßige Teambesprechungen mit den Inhalten:
 - Planung, Organisation und Reflexion der pädagogischen Arbeit
 - Informationen von Trägerseite - Informationen von Leiterinnenkonferenzen
 - Informationen von Fort- und Weiterbildungen
 - Fallbesprechungen - Rückmeldungen durch Eltern/Elternbeirat
 - Erstellung und Auswertungen von Eltern- und Kinderumfragebögen (einmal jährlich)
- Jährlich zwei Konzeptionstage
- Inhouse – Schulungen
- Angebot von Supervisionen
- Jährliche Mitarbeitergespräche
- regelmäßig organisierte Fortbildungen
- Weiterbildungsmöglichkeiten
- Erste Hilfe Kurs alle 2 Jahre

5. Personalmanagement

Bewerbungsgespräch und Hospitation

5.1. Persönliche Eignung gemäß § 72a, SGB VIII

Der Träger stellt, hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs.1 sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden sind.

5.1.1 Erweitertes Führungszeugnis

Zu diesem Zweck lässt sich der Träger/die Leitung der Einrichtung vor jeder Einstellung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Dieser wird im Abstand von 5 Jahren neu angefordert. Für den Einsatz von Honorarkräften und Kurzzeitpraktikanten wird ebenso ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis verlangt. Ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis gehört zu den Voraussetzungen des Einstellungsverfahrens.

5.2 Bewerbungsgespräch und Hospitation

Die Trägerin der Kita Villa Hokus Pokus stellt durch ein geregeltes Einstellungsverfahren sicher, dass bei neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung vorliegt. Es werden alle Bewerber, die für die Einrichtung in Frage kommen, zum Hospitieren eingeladen. Ihnen wird sowohl die Konzeption als auch das Schutzkonzept vorgelegt. Im Bewerbungsgespräch wird das Schutzkonzept als Grundlage des pädagogischen Handelns vorgestellt. Wir tauschen uns mit Bewerber*innen über die Inhalte des Schutzkonzeptes aus.

5.3. Einarbeitung

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet für alle Beschäftigten sowie für Jahrespraktikanten und -praktikantinnen eine Einweisung in das Schutzkonzept durch die Einrichtungsleitung statt. In die Probezeit-Beurteilung fließt das Verhalten mit ein. Kurzzeitpraktikanten und -praktikantinnen werden von ihrer Anleitung über die Schutzvereinbarungen informiert.

Alle neuen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden durch die Leitung zu dem § 8a SGB VIII geschult und das Schutzkonzept wird vorgestellt und reflektiert. Hier besteht auch die Möglichkeit sich zu den Themen wie Nähe und Distanz, Akzeptanz, Toleranz und Wertschätzung, Beschwerdemanagement, Partizipation und Macht sowie Kommunikationsstrukturen auszutauschen.

5.4 Zuständigkeiten für Prävention und Intervention

Verantwortlich für Prävention und Intervention ist die Einrichtungsleitung. Die Einrichtungsleitung ist Vorbild für einen wertschätzenden, Grenzen achtenden Umgang mit den Kindern, Eltern sowie Kolleginnen und Kollegen. Prävention und Intervention ziehen sich durch alle Bereiche der Personalführung, von der Personalauswahl über eine besondere Aufmerksamkeit in der Probezeit bis hin zu den Mitarbeitergesprächen. Die Einrichtungsleitung ist verantwortlich für gute strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen, die Vereinbarung von Regeln sowie für deren Einhaltung. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter reflektieren regelmäßig ihre Haltung im Team. Männern und Frauen kommen bei der Erledigung ihrer Aufgaben gleiche Rechte und Pflichten zu. Aufgaben werden im Team gleichberechtigt und jenseits vermeintlicher geschlechtsbezogener (Tätigkeits-) Zuschreibungen verteilt. Sollten hierbei dennoch Schiefereien auftreten, liegt es in der Verantwortung jedes/jeder Einzelnen, diese zu kommunizieren, damit sie korrigiert werden können.

6. Verhaltenskodex

Das gesamte Personal der Villa Hokus Pokus hat die Pflicht Mädchen und Jungen in ihren Rechten zu stärken und diese vor Verletzungen ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit zu schützen. Es richtet sich mit seinem Handeln an den folgenden Grundsätzen, die sie beachten und verbindlich einhalten wird:

Alle dem Personal anvertrauten Kinder haben das Recht auf einen geschützten Rahmen.

Das Personal setzt sich für den bestmöglichen Schutz der Kinder ein und duldet keinerlei Übergriffe an den Kindern.

- Verbale Gewalt (herabsetzen, abwerten, bloßstellen, ausgrenzen, bedrohen, beschämen, nötigen)
- Körperliche Gewalt
- Sexuelle Gewalt und sexuelle Ausnutzung
- Machtmissbrauch
- Ausnutzung von Abhängigkeiten

1. Die pädagogische Arbeit mit Kindern bietet persönliche Nähe und eine Gemeinschaft, in der Lebensfreude sowie lustvolles, ganzheitliches Lernen und Handeln Raum finden. Auch durch altersgemäße Erziehung unterstützen wir die Kinder dabei, Identität, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln.
2. Unsere Arbeit innerhalb des Teams und mit den Kindern ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten ihre Persönlichkeit und Würde sowie ihr Recht auf Selbstbestimmung.
3. Wir verpflichten uns, konkrete Schritte zu entwickeln und klare Positionen auszuarbeiten, damit in unserer pädagogischen Arbeit mit Kindern keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte Gewalt möglich werden.
4. Wir schützen die uns anvertrauten Kinder in unserem Verantwortungsbereich vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
5. Wir gestalten die Beziehungen zu den Kindern transparent in positiver Zuwendung und gehen verantwortungsbewusst und professionell mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Kinder werden von uns unbedingt respektiert. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Kindern.
6. Formen persönlicher Grenzverletzung werden problematisiert und bearbeitet. Im Konfliktfall ziehen wir (professionelle) fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu (bzw. informieren die Leitung / den Träger). Der Schutz der Kinder steht dabei an erster Stelle.
7. In unserer Rolle und Funktion als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern der Villa Hokus Pokus haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung. Jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen ist eine strafbare Handlung mit entsprechenden disziplinarischen und strafrechtlichen Folgen.
8. Wir beziehen gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales oder nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von uns benannt und nicht toleriert.

6.1 Prävention

Prävention ist ein Oberbegriff für zielgerichtete Maßnahmen und Aktivitäten, um Krankheiten oder gesundheitliche Schädigungen zu vermeiden. Im Schutzkonzept bedeutet dies, durch Kenntnis aller Risikofaktoren und Gefahrenbereiche im Kindergarten und durch das Wissen über Vorgehensweisen von Tätern gezielt Schutzmaßnahmen zu erstellen, um das Risiko einer Kindeswohlbeeinträchtigung zu minimieren und im besten Fall einzustellen.

Als Formen der Kindeswohlgefährdungen sind zu benennen:

- aktive Vernachlässigung
- physische und psychische Misshandlung
- sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch
- unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte

Vernachlässigung, körperliche und seelische Misshandlung sowie sexueller Missbrauch von Kindern sind meist lang andauernde Entwicklungsbeeinträchtigungen und nur selten isolierte Vorfälle. Das vorliegende Schutzkonzept soll den Fachkräften in Kindertageseinrichtungen Hilfestellung geben, diesen Schutzauftrag in gemeinsamer Verantwortung zu erfüllen. Er gibt darüber Auskunft, welche Hilfsmittel bei der Umsetzung des § 8a SGB VIII heranzuziehen sind, wenn Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrgenommen werden. Der Verfahrensablauf sowie der Handlungsplan nach § 8a SGB VIII geben uns bei Beobachtungen bzw. Vermutungen zu einer Kindeswohlgefährdung Handlungssicherheit und einen standardisierten Ablauf.

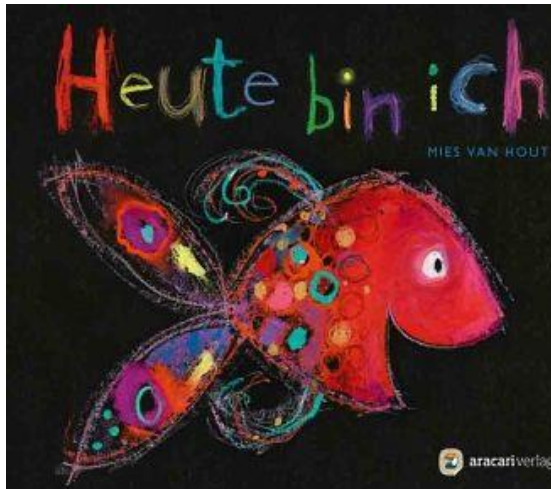
6.1.1 Präventionsangebote für Kinder im Kindergarten

Genauso wie Kinder Rechte haben, müssen sie sich an Absprachen und Regeln halten.

Regeln erleichtern den Alltag im Kindergarten und begleiten uns ein ganzes Leben. Den Umgang mit Regeln ist ein Lernprozess für Kinder. Sie erfahren, dass es Grenzen gibt und auf Nichteinhaltung der Regeln Konsequenzen folgen. Grenzsetzungen zielen darauf, Kinder möglichst durch Einsicht, von einem bestimmten Verhalten abzubringen. Deswegen ist darauf zu achten, dass Maßnahmen immer im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen – angemessen und für das Kind nachvollziehbar sind. Grenzen und die darauffolgenden Konsequenzen sind zuverlässig und für alle gleich. Manche Regeln sind gruppenspezifisch und können von Gruppe zu Gruppe variieren. Sie werden gemeinsam mit den Kindern in Kinderkonferenzen auf Notwendigkeit und Wirksamkeit erarbeitet. Andere, gruppenübergreifende Regeln, werden in Teambesprechungen und Teamtagen mit den pädagogischen Fachkräften aufgestellt, auf Notwendigkeit und Wirksamkeit überprüft und kontinuierlich aktualisiert.

Für Kinder im Kindergartenalter im Alter von drei bis sechs Jahren, denen es schwerfällt, ihre momentane Gefühlssituation mit Mimik, Gestik und Körperhaltung ihrem zu erwartenden Entwicklungsstand entsprechend angemessen Ausdruck zu verleihen und daher bei grenzverletzendem Verhalten Erwachsener wie gleichaltriger Kinder nicht adäquat reagieren können, eignet sich Das Bilderbuch: „Heute bin ich“ von der niederländischen Illustratorin Mies van Hout. Auch auf Nachfrage hin fällt es diesen Kindern schwer ihre momentane Gefühlssituation zu beschreiben und in Konfliktsituationen mit anderen Kindern alters- und situationsgerecht mit der notwendigen Empathie zu reagieren. Das Angebot zielt darauf ab, dass Kinder Gefühlsregungen von Anderen in der Gruppe künftig besser wahrnehmen können und wollen, um darauf dem Entwicklungsstand des Kindes gemäß mit Mitgefühl, Mitleid oder Freude auch adäquat reagieren zu können. Das setzt voraus, dass Kinder ihre eigene Gefühlswelt bereits wahrnehmen und auch

ausdrücken können. Die Festigung und nach Möglichkeit die Beherrschung der Sprache und die Wahrnehmung der eigenen Persönlichkeit im Sozialverhalten sind hierfür hilfreich, aber keineswegs zwingende Voraussetzung. Das Angebot richtet sich daher nicht nur primär an Kinder im Vorschulalter, sondern bereits auch an Kinder ab dem dritten Lebensjahr. Fische werden hierin in leuchtenden Farben und durch Mimik und Körpersprache auch mit einem spezifischen Gefühls- und Gemütszustand dargestellt – mal neugierig, zufrieden, erstaunt, aber auch traurig und zornig.



Mies van Hout: Heute bin ich

Verlag Arcari ISBN-13: 9783905945300

Umsetzung:

- Und heute schauen wir uns diesen Fisch an. Wie sieht der Fisch aus?
- Wer möchte ihn beschreiben? Sieht der Fisch glücklich aus ist er froh oder ist er böse?
- Traurig sieht er aus? An was macht Ihr das fest - an der Schwanzflosse – am Gesicht?
- Und was fällt Euch am Gesicht Besonderes auf?
- Ah – der Mundwinkel zeigt nach unten – und was noch?
- Wart Ihr denn auch schon mal traurig – zu welcher Gelegenheit?
- Was ist da passiert – und wie habt Ihr Euch da gefühlt - traurig und wie noch?
- Und wer oder was hat Euch da getröstet?
- Und wie hat die Mama / der Papa / die Oma / der Opa ... Dich getröstet?
- Nun ist die Oma / der Opa ja nicht immer da – wer oder was könnte Euch noch trösten?
- Habt Ihr im Kindergarten ein Kind auch schon mal traurig gesehen?
- Und meint Ihr das Kind wäre auch froh gewesen, wenn es getröstet worden wäre?
- Und wie wollt Ihr das anfangen – mit zuwinken – zureden?
- Und was macht Ihr, wenn es nicht getröstet werden möchte?
- Und was macht Ihr, wenn Ihr nächstes Mal im Kindergarten ein trauriges Kind sieht?

Erstmal nach dem Grund fragen.

Allgemeine Regeln

- Kinder begrüßen und verabschieden sich bei den pädagogischen Fachkräften ihrer Gruppe im Haus und/oder im Garten
- respektvoller und wertschätzender Umgang aller Beteiligten im Kindergarten
- offene Kommunikation zwischen Kind(ern) und pädagogischen Fachkräften wo sich der/die Einzelne(n) aufhält / aufhalten. Das ist vor allem in der Freispielzeit außerhalb des Gruppenraumes von großer Bedeutung
- Kinder stecken keine Gegenstände in Körperöffnungen (z.B. Ohren, Nase, Mund und /oder Genitalien)
- Kinder sind zu jeder Zeit bekleidet
- Einhaltung aller hygienischen Maßnahmen z. B. nach dem Niesen und vor den Mahlzeiten Hände waschen
- Kinder erleben den Kindergartenalltag in dem Bewusstsein, dass sie sich stets bei Hilfe, Ängsten, Sorgen, Nöten und Trauer den pädagogischen Fachkräften anvertrauen können
- Kinder werden von den pädagogischen Fachkräften unterstützt, ihre Grenzen zu wahren d.h. ein „Stop“ oder ein „Nein“ der Kinder muss von allen – Erwachsenen und Kinder – respektiert und akzeptiert werden. Kein Kind darf zu etwas gezwungen werden, schon gar nicht mit Androhungen von Freundschaftsentzug oder ähnlichem.

Prävention beim Toilettengang

- Kinder melden sich bei den pädagogischen Fachkräften ihrer Gruppe im Haus und/oder Garten ab, wenn sie die Toilette aufsuchen
- Wahrung der Intimsphäre jedes Einzelnen. Dritte – mit Ausnahme der Mitarbeiter des Kindergartens- haben keinen Zutritt in den Wasch- /Toilettenbereich der Kinder.
- Einhaltung aller hygienischen Maßnahmen z. B. Toilette sauber verlassen und Händewaschen

Prävention im Garten

- nicht auf den Zaun und auf die Mauer klettern
- keinen Sand, Gegenstände und Steine werfen
- die Rutsche nicht nach oben gehen und nicht kopfrunter oder im stehen rutschen

6.1.2 Präventionsangebote für Kinder in der Kinderkrippe

Kinder im Krippenalter haben nur eine sehr begrenzte Möglichkeit sich sprachlich auszudrücken und noch weniger als ältere Kinder die Möglichkeit sich gegen Erwachsene wehren zu können. Gerade im Krippenalltag, bei der Erledigung der pflegerischen Aufgaben, die einen direkten Bezug zur Intimzone haben, bsp. beim Wickeln oder der Toiletten-Begleitung ist eine angemessene Nähe-Distanz Regulierung zwingend erforderlich. Das setzt bei dem Fachpersonal ein entsprechendes Problembewusstsein voraus.

Auf die möglichen Risikofaktoren macht bildhaft und eindrucksvoll die Internetseite der Fachstelle Prävention Hamburg-West - Südholstein – Kirche Hamburg aufmerksam (siehe auch: [PowerPoint-Präsentation \(kinderschutz-akademie.de\)](#))



In Rollenspielen lernen die Krippenkinder spielerisch nein zu sagen. Der Einstieg erfolgt meist über altersgemäße Bilderbücher: „Lass das, ich hass das! Kinder lernen, Nein zu sagen“ (von Sylvia Schneider) oder das für Kinder im Krippenalter ab 1,5 Jahren konzipierte „Jakob ruft Stopp! Lass mich in Ruhe!“ (von Sandra Grimm). Noch mehr geliebt von den Krippenkindern ist unser Kasperltheater, in wir die Szenen vorspielen können und dann von den Krippenkindern nachgespielt werden mit entsprechenden Rollenwechseln. Die Förderung sozial-emotionaler Kompetenzen wird so häufig verbunden mit der

Vermittlung von Körperwissen und -wortschatz und Inhalten, die Kinder darin unterstützen, sexuellen Missbrauch zu erkennen und sich Hilfe zu holen.

Uns ist es sehr wichtig, dass die Kinder vielfältige Möglichkeiten haben, das Krippengeschehen aktiv mitzugestalten und konstruktive Formen der Konfliktlösung kennen zu lernen.

- Die Kinder bekommen die Möglichkeit ihre individuellen Stärken auszubilden und gleichzeitig Zugehörigkeit zur Gruppe zu erleben.
- Die Teilnahme an allen Angeboten, die nicht die Tagesstruktur betreffen, ist freiwillig. Dadurch erhalten die Kinder die Möglichkeit viele Situationen selbst zu gestalten.
- Die Kinder können erproben, was ihnen wichtig ist, wo ihre Interessen liegen. Sie dürfen mitentscheiden, was und wieviel sie essen möchten, bei welchen Aktivitäten sie teilnehmen und wie lange sie sich mit einer Sache beschäftigen.
- Die Kinder werden ernst genommen und dürfen ihre Wünsche äußern. Bei gemeinsamen Singrunden entscheiden die Kinder über die Auswahl der Lieder- und Fingerspiele mit. Bei Aktivitäten werden die Kinder stets gefragt, ob sie teilnehmen möchten.
- Die Kinder erleben das pädagogische Personal als Partner bei der Suche nach Autonomie. Die Kinder werden in ihrem Streben nach Selbständigkeit und Selbstbestimmung unterstützt und gefördert.

6.1.3. Präventionsmaßnahmen für Eltern und Dritte

- Toiletten- und Wickelbereich sind Zonen höchster Intimität. Diese Zonen sind geschützte Bereiche, da Kinder sich hier ganz oder teilweise ausziehen. Die Kinder sind vor den Blicken anderer geschützt, die Räume sind von durch Dritte nicht einsehbar. Die Räume werden nicht abgeschlossen und deshalb müssen die Eingangstüren geschlossen bleiben, zusätzlich auch immer dann, wenn sich die Gruppen im Garten befinden. Den Kindern ist der Zugang zur Toilette freizuhalten. Den Eltern und Dritten ist der Zugang zu den Toiletten untersagt. Den Kindern wird ein ungestörter Toilettenbesuch und eine geschützte Wickelsituation ermöglicht.

Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, haben keinen Zutritt zu den Kindertoiletten im ganzen Haus.

- Schlafbereiche, Nebenräume und Gruppenraum sind Zonen mittlerer Intimität. Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, haben in der Regel keinen Zutritt zu den Schlafbereichen.
In der Eingewöhnungszeit dürfen sich die Eltern der Eingewöhnungskinder in den Gruppenräumen aufhalten.
- Eingangsbereich, Flure und Außengelände sind Zonen ohne Intimität.

Um die Privatsphäre der Kinder zu schützen, sind die Kinder in diesen Bereichen angemessen bekleidet. Beim "Baden" im Garten müssen die Kinder mindestens mit einem Höschen/Windel bekleidet sein. Eltern dürfen sich zu den Abholzeiten im Flur aufhalten, die Gruppenräume sind geschlossen zu halten, Kinder dürfen sich nicht mehr frei durchs Haus bewegen.

- Öffentliche Räume

Während des Aufenthalts von Kindern im öffentlichen Raum, beispielsweise auf Spielplätzen, in Parks, sind alle Kinder angemessen bekleidet.

6.2 Intervention

Geregelte Verfahren bei Bekanntwerden von Kindeswohlgefährdung

6.2.1

Handlungsleitfaden bei vermutetem Machtmissbrauch, Übergriff und Gewalt durch Fachkräfte in der Institution

-Ruhe bewahren und die Situation nicht interpretieren.

- Schriftliche Notizen erstellen: was ist aufgefallen und/oder was haben die Kinder gesagt. In welchem Zusammenhang sind Äußerungen gefallen, oder wurden sie spontan oder durch bestimmte Themen oder Ereignisse ausgelöst. Was wurde gesehen und gehört. Wo und wann wurde die Beobachtung gemacht. Welche Personen waren involviert.

- Verpflichtende Information an die Leitung geben. Sie entscheidet über die nächsten konkreten Schritte.

- Sollte der Verdacht die Leitung betreffen, muss der Träger, bzw. Die Aufsichtsbehörde informiert werden

- Halten Sie Kontakt zu dem Mädchen oder Jungen, aber versprechen Sie nicht, dass Sie alles für sich behalten werden.

- Stellen Sie bei keiner Form der Kindeswohlgefährdung die verdächtige Person direkt zur Rede. Dadurch kann das Kind oder der/die Jugendliche zusätzlich gefährdet werden. Bei Beobachtungen von Grenzverletzungen und Übergriffen durch Kolleg*innen ist jedoch ein sofortiges Eingreifen erwünscht

- Gespräche mit betroffenem Mitarbeiter*innen und Eltern/Sorgeberechtigten sind zu führen.

- Erhärtet eine interne Gefährdungsbeurteilung die Ausgangsvermutung, ist eine externe Fachkraft oder die Strafverfolgungsbehörde einzuschalten. Wenn sich der Verdacht nicht bestätigt, greift die Verfahrensregelung zum Rehabilitationsverfahren. Eine abschließende Reflexion im Team ist durchzuführen.

6.2.2. Handlungsleitfaden bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung durch Eltern, Angehörige oder anderen Bezugspersonen

- Kind vertraut sich der pädagogischen Fachkraft an oder gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung werden wahrgenommen.

- Einschätzung der Fachkraft und Hinzuziehen von Kollegen und Einbindung der Leitung bzw. Vertretung

- § 8b SGB VIII – „ISEF“ Beratung bei Unsicherheiten, Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ einholen; z. B. beim Jugendamt! Die Einbeziehung der „ISEF“ ist bei Unsicherheiten mehrmals im Beratungsprozess hinzuzuziehen

- Gewichtige Anhaltspunkte sind begründet

- Wenn die Einrichtung den Schutz des Kindes mit eigenen Unterstützungsmöglichkeiten gewähren kann:

z. B. verlängerte Betreuung, Beratung, Elterngespräche etc. oder Sorgeberechtigte können zur Inanspruchnahme von anderen Unterstützungsmöglichkeiten motiviert werden.

In einem solchen Fall: Treffen schriftlicher Vereinbarungen mit den Sorgeberechtigten und Überprüfung der getroffenen Vereinbarungen durch die verantwortliche Fachkraft/Leitung. Anschließend:
Verfahrensende

- Wenn Schutz des Kindes kann nicht gewährleistet werden kann:

Unverzögliche Information an das JA (Fachteam „Erziehungshilfen“) durch die Leitung ohne vorherige Information der Eltern Schutz des Kindes kann nicht gewährleistet werden

- Keine Konfrontation mit den Personensorgeberechtigten, wenn dadurch der Schutz des Kindes gefährdet ist!

- Verfahrensende

6.2.3 Interner Handlungsablauf bei akuter und nicht akuter Kindeswohlgefährdung

1. Die pädagogische Fachkraft nimmt Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemäß §8a SGB VIII wahr.

2. Sie schätzt ein, ob es sich um eine akute und nicht akute Gefährdungslage handelt

Bei akuter Kindeswohlgefährdung

Falls eine Gefährdung durch Dritte vorliegt, werden die Eltern miteinbezogen, der direkte Vorgesetzte wird informiert und ggf. wird eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen. Alle Handlungsabläufe werden mit Hilfe der Dokumentationshilfe (siehe Punkt 8.5) dokumentiert.

Bei nicht akuter Kindeswohlgefährdung

werden die Information zeitnah (innerhalb von 48 Stunden) an den direkten Vorgesetzten weitergegeben und eine Beratung mit einer insofern erfahrenen Fachkraft in Form einer Fallberatung angestrebt. Darüber hinaus erfolgt ein schriftlicher Vermerk in der Akte des Kindes.

Ist die Einschätzung unbegründet, endet das Verfahren nach § 8a SGB III, dennoch werden weitere Beobachtungen und deren Dokumentation angestrebt.

1. Die betroffenen Parteien werden miteinbezogen und über die weitere Vorgehensweise, bei nicht abwendbarer Gefahr, informiert und aufgeklärt. Der Handlungsweg kann dann auch ohne die Schweigepflichtentbindung umgesetzt werden.
2. Danach erfolgt eine Überprüfung durch eine Fallberatung und es wird die weitere Vorgehensweise festgelegt.
3. Kann eine eingeschätzte Kindeswohlgefährdung durch die eingeleiteten Maßnahmen nicht abgewendet werden, werden die betroffenen Eltern durch die Kindergartenleitung in einem Gespräch über die weiteren Schritte (Kontaktierung des Jugendamts) in Kenntnis gesetzt. Eine Schweigepflichtentbindung wird in diesem Zusammenhang erbeten.
3. Die fallführende Fachkraft informiert die Leitung, die dann den Träger und das zuständige Jugendamt informiert, ggf. auch ohne die Schweigepflichtentbindung der Eltern. Alle wichtigen Anhaltspunkte werden schriftlich festgehalten und mit den Daten der Betroffenen ergänzt. Der Fall kann sowohl schriftlich als auch telefonisch an das Jugendamt übermittelt werden (bspw. über die Kinderschutzhotline).
4. Alle Schritte werden sorgfältig und lückenlos dokumentiert; bei den Betroffenen wird auf eine konstruktive Zusammenarbeit, ggf. auch mit dem Jugendamt, hingewirkt.

Dokumentation

Die beobachtete und als möglicherweise gefährdete Situation wird in Form des folgenden Rasters erfasst:

1. Auflistung der beteiligten Personen, der fallführenden Fachkraft, ggf. der insoweit erfahrenen Fachkraft
2. detaillierte Schilderung der Beobachtungen/Inhalte:
sachliche Beschreibung der Situation (Gefährdungsarten, Beschreibung des Umfeldes und Zustand des Kindes)
3. Kooperationsbereitschaft der Sorgeberechtigte
4. bisherige Schutzmaßnahmen der Einrichtung

Zu jedem Zeitpunkt wird schriftlich fixiert, wer für welchen Schritt verantwortlich ist und innerhalb des Teams kommuniziert.

Hinweis: Externe Möglichkeit der Hilfesuche und Beratung für unser Fachpersonal durch IseF

Wer beruflich Kontakt zu gefährdeten Kindern oder Jugendlichen hat, hat Anspruch auf Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft (IseF).

Wenn sich eine pädagogische Fachkraft Sorgen um ein Kind macht – z. B. wenn das Kind ihr seine Probleme oder Schwierigkeiten anvertraut hat, Sie seltsame Intuitionen hat oder Sie sich das Verhalten des Kindes einfach nicht erklären kann - steht ihr ein sofortiges, kostenfreies und anonymes Beratungs- und Unterstützungsangebot durch insoweit erfahrene Fachkräfte(IseF) zur Verfügung.

Quelle: Fachberatung zum Kinderschutz (IseF)

Die insoweit erfahrene Fachkraft wird hinzugezogen, wenn Mitarbeiter Unterstützung benötigen, um einen Fall von eventuell vorliegender Kindeswohlgefährdung fachgerecht einschätzen zu können. Sie wird also

gerufen, noch bevor das Jugendamt informiert wird, um rechtzeitig das Nötige zur Abwendung bzw. zur möglichst präzisen Einschätzung der Kindeswohlgefährdung zu unternehmen.

7. Kindeschutz in der Einrichtung

Die Kindertagesstätte Villa Hokus-Pokus ist mit seinem privaten Kindergarten und seiner privaten Kinderkrippe ein Haus für Kinder im Alter von eins bis sechs Jahren.

Einrichtungsbezogene Besonderheiten Villa Hokus Pokus

7.1. Lage und Umgebung

Die Villa Hokus Pokus ist ein eingezäuntes Eckgebäude und liegt in der Nähe einer Hauptverkehrsstraße sowie einer Seitenstraße. Die Hauptverkehrsstraße ist vierspurig (Auto- und Trampuren), in ca. 50m Entfernung ist eine Ampel und ein Fußgängerüberweg.

Die Nebenstraße, an der auch der Eingang zur Villa liegt, ist eine schmale Straße in einer Tempo 30 Zone. In Höhe des Eingangs der Kita ist lediglich die gegenüberliegende Straßenseite als eingeschränkte Haltemöglichkeit / Parkmöglichkeit (für unsere Eltern) zulässig. Die Eltern haben bis zum Übergeben der Kinder in der Kita die Aufsichtspflicht auf der Straße zu tragen.

Der Gehsteig in der Nebenstraße ist breit genug, um zwei Personen nebeneinander Platz zu bieten. Die Hauptverkehrsstraße wird durch einen Parkstreifen, einen Grünstreifen und einen Fahrradweg von einem breiten Gehweg abgetrennt.

Ausflüge innerhalb der Kita-Zeiten:

Ausflüge werden vorher bestmöglich geplant und nur dann umgesetzt, wenn das Wohl und die Sicherheit der Kinder gewährleistet werden kann. Dazu gehören u.a.:

- Der Ablauf des Ausflugs, sowie Verhaltensregeln an der Straße und auf Gehwegen werden mit den Kindern vorher besprochen bzw. Regeln wiederholt
- Eine ausreichende Anzahl an Begleitpersonen ist anwesend
- Ein geeignetes Transportmittel (Bus, Bahn, Tram für Klein- und ein Reisebus für Großgruppen) wird genutzt
- Bei Spaziergängen oder Zielen, die fußläufig erreichbar sind, ist die Route so angelegt, dass die Hauptverkehrsstraßen möglichst gemieden werden. Begleitpersonal sichert die Kinder zur Straßenseite und bei Straßenüberquerungen bestmöglich ab. Es werden, wenn möglich, Ampelüberwege und Zebrastreifen benutzt. Bei Überquerungen einer Straße ohne Fußgängerhilfen wird die Straße von Begleitpersonen gesichert / gesperrt.
- Kinder werden zu Bildungs- oder Bewegungsangeboten, die nicht im Haus stattfinden hingebacht und abgeholt. Kein Kind / keine Kinder geht / gehen ohne Begleitperson außerhalb der Gruppe.

7.2. Das Haus

Das Eingangstortor zum Grundstück der Villa Hokus Pokus ist nicht verschlossen und ist für jedermann in der Betriebszeit frei zugänglich. Die Eltern und das Personal sind dazu angehalten, die Türe nach Betreten oder Verlassen des Grundstückes wieder zu schließen.

Die Treppe zur Eingangstür ist auf beiden Seiten mit einem Geländer versehen, das sowohl vor Erwachsenen als auch Kindern erreichbar ist. Eine Mauer und ein Schutzgitter verhindern einen Sturz zu den Seiten.

Am Fuß der Treppe führen rechts zwei breite Stufen zur Garagenauffahrt und den Mülltonnen. Die Eltern und das Personal haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder diese nicht betreten. Das Personal hält die Treppen immer frei von Unrat und Unkraut, sodass die Stufen klar erkennbar sind.

Linkerhand ist eine Gartentür, die zum Garten führt, diese ist ständig verschlossen, jedoch dient sie im Notfall auch als Fluchtweg. Der Schlüssel ist dem Personal zugänglich.

Die Haustür ist stets verschlossen und wird zum Einlassen ausschließlich vom Personal in Bring- und Abholsituationen von innen geöffnet. Eltern und betriebsfremde Personen müssen vor Betreten der Einrichtung klingeln. Eine unbefugte Person kann sich unbemerkt keinen Zutritt verschaffen.

Beim Verlassen des Hauses wird die Haustür von den Eltern geöffnet und geschlossen. Die Tür ist so konzipiert, dass sie von allein ins Schloss fällt. Eltern und Personal haben hier darauf zu achten, dass ein Kind / die Kinder sich nicht die Finger einklemmen kann / können.

Hinter der Eingangstür ist eine Flurschleuse. Eine schwer zu öffnende Kellertür geht von dort ab, diese darf nur von befugten Personen geöffnet werden (Personal und Eltern haben dafür Sorge zu tragen). Die Tür zur Garderobe / Schleusentür kann nur von einem Summer geöffnet werden, der außerhalb der Reichweite von Kindern oben neben der Tür angebracht ist. Zum Betreten oder Verlassen der Räumlichkeiten muss dieser gedrückt gehalten werden, damit die Schleusentür sich öffnen lässt.

Es gibt für jedes Kind eine Liste der abholberechtigten Personen. Nur diese Personen sind berechtigt, das Kind mitzunehmen. Uns unbekannte Personen müssen sich ausweisen.

7.3. Der Garten

Es gibt für Kinder und Eltern nur einen offenen Zugang zum Garten. Dieser führt über zwei Doppeltürhälften vom Garderobenflur über einen kleinen Balkon und einen Treppenabsatz. Der Balkon ist mit der Krippe im ersten Geschoß über eine Feuertreppe verbunden, der Zugang ist durch eine Gittertür gesichert. Der Balkon sowie die Treppe sind durch eine Mauer gesichert. Der Treppenabgang hat ein Geländer auf beiden Seiten, das für die Kinder erreichbar ist. Die Durchgangstür zum Kindergartenflur bleibt für die Kinder geöffnet. Als Absicherung zur Treppe ist der Garten selbst durch eine weitere Tür gesichert. Diese kann von Kleinkindern nicht selbständig geöffnet werden, größere schaffen es mit einem gewissen Kraftaufwand. Die Kinder sagen dem zuständigen Personal im Garten Bescheid, falls sie in die Kita z.B. auf die Toilette müssen. Der Eingang befindet sich ferner immer im Blickfeld des Personals.

Im Garten gibt es eine Rutsche mit Spiel- / Klettergerüst, das nach dem Standard für Kitaeinrichtung für die Kinder der Altersklasse geeignet und abgesichert ist. In der Nähe des Spielgeräts hält sich immer ein*e Mitarbeiter*in auf, der/die notfalls Hilfestellung geben oder eingreifen kann.

Eine abgetrennte Spielecke ist für alle Kinder zugänglich. Die Seitenwände wurden nach städtischen Vorgaben gesichert und montiert. Der Sandkasten ist mit mehreren bruch sicheren Plexiglasscheiben bzw. einer Seitenwand eingezäunt. Die Kinder können den Sandkasten über eine separate Öffnung nach Belieben betreten und verlassen. Etwaige Fenster zu Kellerräumen sind vergittert. Ein Fallschutzboden bedeckt den gesamten Gartenbereich. Der gesamte Gartenbereich ist mit einem Blickschutz (zur Straßenseite hin) und einem Zaun umgeben.

7.4. Räumlichkeiten Kindergarten und Kinderkrippe

Sämtliche Kindergartenmöbel und Spielgeräte entsprechen dem Kita-Sicherheitsstandard. Ecken sind abgerundet und höher gelegene Spielecken sind durch Fallschutz abgesichert. Türen, die nicht als Durchgang gedacht sind, sind permanent verschlossen. An allen Türen ist Klemmschutz angebracht.

Die Fenster sind gesichert und können nur durch das Personal geöffnet werden. Allgemein dürfen im ersten Stockwerk nur die vergitterten Fenster zum Lüften geöffnet werden.

Die Heizkörper sind mit einem Holzschutz versehen. Der Gang und sämtliche Durchgänge für Kinder und Personal sind frei von Stolperfallen und Gegenständen.

Die Toiletten im Ü3-Bereich haben Sichtschutz, damit die Kinder sicher und unbeobachtet sind. Im U3-Bereich wird darauf geachtet, dass die Intimsphäre geschützt ist. Die Wickelkommoden sind mit Absturzsicherung ausgestattet.

Zur Krippe im 1. Stock gelangt man über eine Treppe. Zu beiden Seiten der Treppe ist eine Wand, rechter Hand aufwärts ein Geländer, das von den Kindern erreicht wird.

Der Eingang zur Krippe ist mit einer Tür abgesichert, die sich mit einem Drehknopf recht schwer nur öffnen lässt. Es ist also für die Krippenkinder unmöglich, für die Kindergartenkinder sehr schwer diese Tür eigenmächtig zu öffnen. Die Tür ist mit einem selbstschließendem Mechanismus ausgestattet. Klemmschutz ist an allen Türen angebracht.

Der Aufgang zur Treppe in den 2. Stock ist mit einem Gitter mit einem Riegel gesichert. Die Krippe besteht aus 3 Räumen und einer Kindertoilette. In sämtlichen Räumen sind die Möbel und Einbauten nach Kita-Standard eingebaut und ausgesucht.

Für Notfälle gibt es eine Tür zur Feuerfluchttreppe. Die Tür ist zusätzlich mit einem Gitter gesichert, das verhindert, dass die Kinder bei Zwecken der Lüftung auf die Treppe gelangen können.

7.5. Maßnahmen im Team

Einmal pro Monat findet eine Dienstberatung speziell zum Thema Kinderschutz statt. Diese Zeit kann für eventuelle Fallbesprechungen genutzt werden. Des Weiteren werden neue Erkenntnisse aus Fort- und Weiterbildungen für die anderen Teammitglieder transparent gemacht. Neue Ideen werden auf diese Weise von mehreren Seiten durchdacht, dem Team mitgegeben und gemeinsam reflektiert. Durch aktives und gezieltes Beobachten versuchen wir, mögliche Gefahrenpotentiale zu erkennen. Wir stehen unseren Kindern jederzeit für Gespräche zur Verfügung und reagieren sensibel auf Verhaltensabweichungen, Probleme und Ängste der Kinder. Wir nehmen das Kind ernst.

8. Beschwerdemanagement

Beratungs- und Beschwerdewege

In Kindergärten ist es wichtig, eine Atmosphäre des Vertrauens und der Wertschätzung zu schaffen, in der Kinder, Eltern und pädagogisches Personal achtsam und respektvoll miteinander umgehen.

Um konstruktive Anregungen, Kritik und Verbesserungsvorschläge umsetzen zu können, ist neben einer offenen Kommunikation eine sachliche und beschwerdefreundliche Grundhaltung sowie eine Kultur des Zuhörens und Ernstnehmens unabdingbar.

Kinder, Eltern und Beschäftigte haben in Kindergärten vielfältige Möglichkeiten, Kritik zu äußern. Beanstandungen können grundsätzlich mündlich und/oder schriftlich erfolgen. „Schreiben“ bedeutet für ein Kind dabei, dass es malen oder zeichnen kann, was ihm in den Sinn kommt.

Damit eine Beschwerde zum Erfolg führt, haben sich vier Stufen bei der Umsetzung bewährt:

1. Zusammentragen und Klären der Fakten
2. Lösungsvorschläge gemeinsam suchen, sammeln und abwägen
3. Einen Konsens finden, der von allen Beteiligten getragen wird
4. Reflexion, ob das gewünschte Ziel erreicht, wurde

8.1. Beschwerdemanagement für Kinder

Beschwerden eines Kindes sind als Unzufriedenheit zu verstehen und können sich je nach Alter, Entwicklungsstand und Persönlichkeit des Kindes auf unterschiedliche Weise äußern: Sowohl Wut, Traurigkeit, Aggression als auch Rückzug sind möglich. Ältere Kindergartenkinder können sich bereits gut durch Sprache verständigen, aber die Frustrationen der jüngsten Kleinkinder müssen von Erziehern sensibel am Verhalten des Kindes erspürt werden.

Die Achtsamkeit und interaktive Haltung des Erziehers sind hier besonders wichtig. Der Aufbau vertrauensvoller Beziehungen schafft einen sicheren Raum für Kinder, in dem Beschwerden furchtlos geäußert, akzeptiert und mit Respekt und Dankbarkeit behandelt werden können. In unserer Einrichtung werden Kinder ermutigt, sich über Konfliktsituationen, unangemessenes Verhalten von pädagogischem Personal, Versorgung, Mahlzeiten, Regeln und alle anderen Themen, die ihren Alltag betreffen, zu beschweren, wenn sie sich misshandelt fühlen.

Kinder können ihre Bedenken in privaten Gesprächen mit pädagogischen Fachkräften, im Stuhlkreis oder in Kinderversammlungen äußern. Beschwerden können auch über einen Elternteil eingereicht werden. Dies kann besonders für jüngere Kinder einfacher sein. Diskutieren Sie mit dem Kind, mit allen Beteiligten, mit der Gruppe und/oder ggf. mit den Eltern, um gemeinsame Lösungen respektvoll auf Augenhöhe zu diskutieren.

8.2. Beschwerdemanagement für Dritte/Eltern

Die konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern ist wertvoll und wesentlich für die Entwicklung eines Kindes. Die Zusammenarbeit zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften soll ein lebendiger, respektvoller Umgang auf Augenhöhe sein, der die Grundlage einer wertschätzenden Bildungsarbeit bildet. Sensible Wahrnehmung und Kommunikation durch persönliche Gespräche, vereinbarte Elterngespräche, Einbeziehung des Elternbeirates, Fragebögen zur Elternzufriedenheit, Telefonanrufe, E-Mails und/oder Briefe usw. Beobachtungen, Elternbeschwerden werden aufgezeichnet und dokumentiert. Eltern können Beschwerden an pädagogisches Personal, Kindergartenleitungen, Träger und Elternvertreter im Elternbeirat richten. Konstruktive Beschwerden von Dritten/Eltern werden zeitnah bearbeitet. Je nach

Situation finden Gespräche im „Zwei-Mann“-Modus mit dem Elternbeirat und/oder Träger und allen Betroffenen oder Beteiligten im Team statt.

8.3. Beschwerdemanagement für Mitarbeiter

Ein „ideales“ Team ist eines, in dem alle dem gleichen Ziel verpflichtet sind. Jedes Mitglied wird entsprechend seiner Stärken und Talente eingesetzt und alle Mitglieder verstehen einander. Dazu gehört eine offene Diskussionskultur. Im Kontext konstruktiver Teamarbeit und Konfliktfähigkeit müssen sich alle pädagogischen Fachkräfte mit Beobachtungen, Handlungen, „Gerüchten“ und Konflikten auseinandersetzen. Spannungen, Meinungsverschiedenheiten und/oder Schwierigkeiten innerhalb des Teams sowie Unzufriedenheit, Probleme und/oder Frustration am Arbeitsplatz sollten von der Einrichtungsleitung bei allen Beteiligten und/oder bei Teamsitzungen angesprochen werden. Dabei gilt es Ursachen zu artikulieren, Regeln aufzustellen, Wünsche und Bedürfnisse zu sammeln, Verständigungen zu klären, gemeinsame Lösungen zu suchen, Lösungen zu bewerten und zu verhandeln sowie Zielvereinbarungen zu entwickeln. Bei Bedarf werden ein Protokoll erstellt und Folgetermine vereinbart. Gleichzeitig können Sie je nach Inhalt und Intensität der Streitigkeit Rücksprache mit dem Träger halten.

9. Zusammenarbeit mit externen Beratungsstellen und Hilfesuche – Adressen

Eltern, Angehörige und Mitarbeiter unserer Einrichtung haben zu jederzeit die Möglichkeit sich auch anonym an die zuständige Behörde zu wenden. Zu diesem Zweck befindet sich in der Einrichtung im Eingangsbereich, im Korridor zwischen der Haustür und der durch einen Druckknopf in Kopfhöhe abgesicherten Eingangstür in den Kitabereich und daher im Regelfall nicht einseharen Vorraum, an der Pinnwand, die Möglichkeit sich anonym an folgende Aufsichtsbehörden zu wenden:

- **Referat für Bildung und Sport**
KITA-Koordination und Aufsicht Freie Träger
Landsbergerstraße 30, 80339 München

Telefon: 089/233-84451 oder 233-84249
E-Mail: ft.zentrale.kita.rbs@muenchen.de
- **Büro der Kinderbeauftragten der Landeshauptstadt München**
Sozialreferat / Stadtjugendamt
Luitpoldstraße 3, 80335 München

Telefon: 089/233-49745
E-Mail: kinderbeauftragte.soz@muenchen.de
- **AMYNA e.V.** - Verein zur Abschaffung von sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt

Mariahilfplatz 9, 81541 München
Tel. (089) 890 57 45-131 E-Mail: info@amyna.de, www.amyna.de

- **Fachberatung Kinderschutz –**

Referat für Bildung und Sport - Landeshauptstadt München
Telefon: 089/233-84354
E-Mail: kinderschutzkrisen.rbs@muenchen.de

- **Fachberatung Kinderschutz –**

Referat für Bildung und Sport - Landeshauptstadt München
Telefon: 089/233-84354
E-Mail: kinderschutzkrisen.rbs@muenchen.de

Zuständige ISEF
Sozialreferat
Stadtjugendamt
Familien-, Jugend- und Erziehungsberatung
Sozialregion Schwabing/Freimann

- **Beratung am Harthof – Eltern, Kind und Schule gem. e.V.**

Neuherbergstraße 106,
80937 München
Tel. (089) 225 436
E-Mail: verwaltung@beratung-am-harthof.de

- **KIBS – Kinderschutz München e.V.**

Kathi-Kobus-Straße 9,
80797 München
Tel. (089) 23 17 16 91 20
E-Mail: mail@kibs.de, www.kibs.de

- **KinderschutzZentrum München - KinderschutzBund Ortsverband München e.V.**

Kapuzinerstraße 9D, 2. Stock,
80337 München
Tel. (089) 55 53 56
E-Mail: KISCHUZ@dksb-muc.de,
www.kinderschutzbund-muenchen.de

- **Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen IMMA e.V.**

Jahnstraße 38,
80469 München
Tel. (089) 260 75 31
beratungsstelle@imma.de,
www.onlineberatung.imma.de, www.imma.de

- **Jugendamt Stadt München**

Luitpoldstr. 3
80335 München

Telefon: 089 /233-00

Fax: 089 / 233-49503

E-Mail: jugendamt.soz@muenchen.de (Leitung Esther Maffei)

- **Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband München e.V.**
(Beratung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, Kapuzinerstraße 9 C 80337 München)

Hippmannstr. 7
80639 München
Tel: (089) 177768

9.1. Externe Möglichkeit der Hilfesuche und Beratung für unser Fachpersonal durch IseF

Wer beruflich Kontakt zu gefährdeten Kindern oder Jugendlichen hat, hat Anspruch auf Beratung durch eine Kinderschutzbundfachkraft (IseF).

Wenn sich eine pädagogische Fachkraft Sorgen um ein Kind macht – z. B. wenn das Kind ihr seine Probleme oder Schwierigkeiten anvertraut hat, Sie seltsame Intuitionen hat oder Sie sich das Verhalten des Kindes einfach nicht erklären kann - steht ihr ein sofortiges, kostenfreies und anonymes Beratungs- und Unterstützungsangebot durch insoweit erfahrene Fachkräfte (IseF) zur Verfügung.

Quelle: Fachberatung zum Kinderschutz (IseF)

Die insoweit erfahrene Fachkraft wird hinzugezogen, wenn Mitarbeiter Unterstützung benötigen, um einen Fall von eventuell vorliegender Kindeswohlgefährdung fachgerecht einschätzen zu können. Sie wird also gerufen, noch bevor das Jugendamt informiert wird, um rechtzeitig das Nötige zur Abwendung bzw. zur möglichst präzisen Einschätzung der Kindeswohlgefährdung zu unternehmen.

10. Schlusswort

Wir in der Villa Hokus Pokus wünschen keines unserer Kinder einen derartigen Fall von Kindeswohlgefährdung. Unsere Aufgabe ist es, die uns anvertrauten Kinder zu schützen, zu sensibilisieren und ihnen Kompetenzen für die Zukunft mit auf den Weg zu geben. Unsere Kinder sollen sich bei uns wohlfühlen! Wir möchten ihnen einen sicheren Ort bieten, haben immer ein offenes Ohr für ihre Sorgen und Bedürfnisse, wir sind für sie verlässliche Vertrauenspersonen und bieten ihnen natürlich auch viel Spaß.

Schaubild zu Handlungsempfehlungen

